

Tit. 5 RdSchr. 06i

Gemeinsame Verlautbarung zur Behandlung von Verwaltungsakten (Beitragsbescheiden) durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zur Behandlung von Verwaltungsakten (Beitragsbescheiden) durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 06i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5 RdSchr. 06i – Information der Einzugsstelle bei Krankenkassenwechsel

In den Fällen, in denen die Einzugsstelle im Rahmen des § 28 h Abs. 2 SGB IV ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis feststellt und zu vermuten ist, dass sich Versicherte/Arbeitgeber durch einen Krankenkassenwechsel der Durchsetzung des Verwaltungsaktes zu entziehen versuchen, soll sie die neue Krankenkasse/Einzugsstelle über das Ergebnis der Feststellung informieren.